



Leitfaden zur Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Elbe-Elster

nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

<u>1. Was sind eigentlich Arbeitsgelegenheiten?</u>	- S. 4
<u>1.1 Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis</u>	- S. 4
<u>1.2 Rechtsgrundlagen</u>	- S. 4
<u>1.3 Wo und durch wen können Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden?</u>	- S. 5
<u>1.4 Wer darf eine Arbeitsgelegenheit wahrnehmen?</u>	- S. 5
<u>1.5 Welche Einsatzgebiete sind möglich? Was bedeutet Zusätzlichkeit?</u>	- S. 5
<u>1.6 Was heißt „zumutbar“? Wann ist eine Arbeitsgelegenheit nicht zumutbar?</u>	- S. 7
<u>1.7 In welchem zeitlichen Rahmen können Arbeitsgelegenheiten stattfinden?</u>	- S. 7
<u>1.8 Aufwandsentschädigung</u>	- S. 8
<u>1.9 Welche Schutzpflichten sind zu beachten?</u>	- S. 8
<u>1.10 Verpflichtung bzw. Teilnahmevereinbarung</u>	- S. 8
<u>1.11 Leistungseinschränkungen</u>	- S. 9
<u>1.12 Planung, Finanzierung und Fördermöglichkeiten</u>	- S. 9
<u>1.13 Beispiel</u>	- S. 10
<u>1.14 Ansprechpartner</u>	- S. 10

Vorwort

Geflüchtete, die einen Antrag auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland gestellt haben, werden zuerst in den staatlichen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und anschließend von den Landkreisen und Kreisfreien Städten aufgenommen. Hier werden sie in Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung untergebracht. Durch die oftmals nicht kurzfristig abgeschlossenen Asylverfahren, zum Teil aber auch durch verschiedene Abschiebungshindernisse, kann sich die Aufenthaltszeit der Betroffenen über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Um die Aufenthaltszeiten, unabhängig von deren Dauer, sinnvoll zu nutzen, soll den Geflüchteten für die Zeit ihres vorübergehenden Aufenthalts innerhalb und außerhalb ihrer Unterkünfte Gelegenheiten zum Arbeiten gegeben werden, da eine Beschäftigung i. S. d. Arbeitsrechts frühestens nach drei Monaten möglich ist. Dadurch kann das Potenzial, welches die Asylbewerber an Ausbildung und Erfahrung mitbringen, zum Einsatz gebracht werden und die Asylbewerber erhalten die Möglichkeit einer Tätigkeit nachzugehen. Die Arbeitsgelegenheiten dienen als niederschwelliges Angebot der ersten Integration.

Durch Arbeitsgelegenheiten können viele positive Effekte entstehen. Zum einen erhalten die Asylbewerber die Möglichkeit, ihre aktuelle Lebenssituation selbst mitzugestalten und etwas zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen. Zum anderen sind Arbeitsgelegenheiten eine Chance, den Asylbewerbern eine gewisse Alltagsstruktur zu bieten und somit soziale Spannungen zu verringern bzw. zu vermeiden. Des Weiteren können sich die Asylbewerber durch den Kontakt zu deutschen Mitmenschen besser integrieren, womit Vorurteile abgebaut und Deutschkenntnisse verbessert werden können. Außerdem lässt sich mit den Maßnahmen einiges bewältigen, was sonst unerledigt bliebe. Der mit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten verbundene Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen lohnt sich also sowohl für den Asylsuchenden selbst, als auch um Akzeptanz innerhalb der Gemeinde gegenüber Asylbewerbern zu schaffen und etwas zum Wohle der Allgemeinheit beizutragen. Dadurch entsteht ein Mehrwert für die gesamte Gemeinschaft.

Dieser Leitfaden soll den Einstieg in die Thematik der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber erleichtern und einen schnellen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen geben, die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)¹ eröffnet. Er gibt Empfehlungen, wie Arbeitsgelegenheiten rechtmäßig und integrationswirksam gestaltet werden können.

¹ Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 20c des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist

1. Was sind Arbeitsgelegenheiten?

1.1 Abgrenzung zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis

Bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten ist es wichtig, eine klare Abgrenzung zum regulären sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu ziehen.

Durch eine **Arbeitsgelegenheit** wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet (§ 5 Abs. 5 AsylbLG). Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten stellt einen gesetzlichen Auftrag nach dem AsylbLG dar. Die Zuständigkeit obliegt hier den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Eine Arbeitsgelegenheit muss in der Regel die Tatbestände der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit erfüllen, d. h. die Tätigkeit muss ausschließlich und unmittelbar dem Allgemeinwohl und nicht privaten Erwerbszwecken dienen. Es darf auch nicht die Möglichkeit eröffnet werden, reguläre Arbeitsplätze zu verdrängen und mit Asylbewerbern zu besetzen.² Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden entsprechend Anwendung (§ 5 Abs. 5 AsylbLG). Für die Ausübung der nach § 5 AsylbLG bereitgestellten Arbeitsgelegenheiten bedarf es keiner Arbeitserlaubnis.

Ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** ist hingegen durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gekennzeichnet. Der entscheidende Unterschied zu einer Arbeitsgelegenheit besteht darin, dass ein Arbeitsverhältnis an eine Versicherungspflicht geknüpft ist, welche die Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung umfasst. Bei einer Arbeitsgelegenheit hingegen entsteht – mit Ausnahme der Unfallversicherung – keine Versicherungspflicht.

Asylbewerber können sofort Arbeitsgelegenheiten ausüben. Einer Erwerbstätigkeit in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes in Deutschland nachzugehen, ist hingegen verboten (§§ 61 Abs. 1, 47 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)³).

1.2 Rechtsgrundlagen

Asylbewerber sollen für die Zeit ihres vorübergehenden Aufenthalts innerhalb und außerhalb ihrer Unterkünfte Gelegenheiten zum Arbeiten gegeben werden. Rechtsgrundlage bildet hier der § 5 Absatz 1 AsylbLG.

§ 5 AsylbLG

(1) ¹In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen.

²Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Der betreffende Personenkreis umfasst die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG. Insbesondere sind dies Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie auf Folgeantragsteller. Der Einfachheit halber wird hier aber durchweg der Begriff Asylbewerber gebraucht.

1.3 Wo und durch wen können Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden?

Arbeitsgelegenheiten können gemäß § 5 Abs. 1 AsylbLG geschaffen werden in/ bei:

- als **interne Arbeitsgelegenheiten** in Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen) insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung
- als **externe Arbeitsgelegenheiten** bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern

Arbeitsgelegenheiten werden auf Antrag des jeweiligen Trägers der Maßnahme beim Landkreis Elbe-Elster/ Sozialamt/ Sachgebiet Integration und Asylleistungen, beim Maßnahmeträger eingerichtet. Ein Recht auf die Schaffung einer Arbeitsgelegenheit bei einem Maßnahmeträger besteht hierbei nicht.

1.4 Wer darf eine Arbeitsgelegenheit wahrnehmen?

Gemäß § 5 (4) AsylbLG können alle arbeitsfähigen, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, Arbeitsgelegenheiten im Sinne des AsylbLG wahrnehmen.

1.5 Welche Einsatzgebiete sind möglich? Was bedeutet Zusätzlichkeit?

Arbeitsgelegenheiten dürfen den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht belasten. Sogenannte **externe Arbeitsgelegenheiten** dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie **zusätzlich** sind, d. h. wenn die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder auch nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG).

Weiter sollen Arbeitsgelegenheiten wettbewerbsneutral sein. Arbeiten sind dann wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Solange Arbeiten im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen erledigt werden, dürfen Asylbewerber nicht zu solchen Arbeiten herangezogen werden.

In Aufnahmeeinrichtungen sollen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG insbesondere Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (**interne Arbeitsgelegenheiten**), wodurch ein unmittelbarer Bezug zur jeweiligen Einrichtung besteht. Hierbei müssen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit nicht vorliegen. Aus diesem Grund zählen in diesen Einrichtungen unter dem Begriff Arbeitsgelegenheiten jegliche Tätigkeiten, welche Bezug zur Unterhaltungsverpflichtung der Länder nach § 44 Abs. 1 AsylVfG haben.

Mögliche Einsatzfelder **interner Arbeitsgelegenheiten** zur Aufrechterhaltung und Betreibung von **Aufnahmeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen** (§ 5 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) sind insbesondere:

Mögliche Einsatzgebiete	Inhalte
Hauswirtschaft	z. B. Hausmeisterhilfe, Reinigungsarbeiten
Verwaltung der Einrichtung	z. B. einfache Büroarbeiten, Übersetzung von Aushängen innerhalb der Einrichtung
Mitbewohner begleiten und unterstützen	z. B. Sprachmittlertätigkeiten zur Unterstützung der Elternarbeit in KITA und Schule sowie Unterstützung der Betreuungslehrer/ Übersetzungshilfe, Behörden-/Arztbegleitung (Begleitung neu eingetroffener Flüchtlinge zu ersten Behördenterminen oder Arztbesuchen), Unterstützung externer Honorarkräfte bei der Durchführung von Gruppenangeboten und der Hausaufgabenbetreuung in Abstimmung mit der jeweiligen Schule

Für **externe Arbeitsgelegenheiten** bei **staatlichen, gemeinnützigen und kommunalen Trägern – einschließlich Kommunen** – (§ 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG) kommen weitere vergleichbare gemeinnützige Tätigkeiten in Betracht, z. B. **Mithilfe** bei:

Mögliche Einsatzgebiete	Inhalte
Landschaftspflege	z. B. Unkrautbeseitigung, ergänzende Rabattenpflege, Hilfe bei Säuberungsarbeiten und Beseitigung von Unrat, Laub
Wegebau / Bauhöfe	z. B. Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege, Beschilderung Rad- und Wanderwege
Werkstätten	z. B. Reparatur von gespendeten Alträdern, Altmöbelaufbereitung, Möbeltransporte
Umweltschutz	z. B. Sauberhaltung Randbereiche von Bächen und Flüssen
Umfeld Erhaltung	z. B. Unterstützung bei Vorbereitungsarbeiten für eine Verbesserung von Außenanlagen von Schulen und KITAs

Keine Arbeitsgelegenheiten sind z. B.:

- Reinigungsarbeiten im Rathaus, da für diese notwendigen Arbeiten sozialversicherungspflichtige Beschäftigte eingesetzt werden können
- Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z. B. Schneeräumung von Verkehrswegen, Zurückschneiden von Gehölzen, welche Verkehrswege beeinträchtigen)
- Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (z. B. Betten wechseln und sterilisieren, waschen und umbetten von Patienten)

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG dürfen die zu leistenden Arbeiten sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden können.

Müssen Arbeiten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden, erfüllen diese nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Rechtliche Verpflichtungen können sich u. a. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen oder selbstbindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben.

Nicht zusätzlich sind, auch laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Natur der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

Sofern Maßnahmeträger (z. B. Beschäftigungsgesellschaften, Vereine) Arbeiten für einen Dritten (z. B. Kommune, Schule) übernehmen, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

1.6 Was heißt „zumutbar“? Wann ist eine Arbeitsgelegenheit nicht zumutbar?

Die Arbeiten müssen zumutbar sein, das heißt der Asylbewerber muss insbesondere körperlich und geistig in der Lage sein, die übertragenen Arbeiten zu verrichten. Ist eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, muss dieses vor der Zuweisung in die Arbeitsgelegenheit vorliegen.

Die Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheit sollte eine stundenweise Ausübung zulassen, um eine sinnvolle Beschäftigung zu gewährleisten (vgl. § 5 Abs. 3 AsylbLG) und auf zeitlich flexible Regelungen im Sinne des Selbstversorgungsprinzips abzielen⁵. Zu vollschichtigen Tätigkeiten darf der Asylbewerber nicht herangezogen werden. Dazu Näheres unter Nr. 1.7.

Bei dem in § 5 Abs. 3 AsylbLG aufgeführten Merkmal der Zumutbarkeit, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher uneingeschränkt durch die Sozialgerichte überprüfbar ist.

Der Leistungsberechtigte ist darlegungs- und beweispflichtig, soweit er die Arbeitsgelegenheit für unzumutbar erachtet. Unzumutbar ist eine Arbeitsgelegenheit, wenn ihr ein wichtiger Grund entgegensteht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Arbeitsfähige die Schulausbildung noch nicht vollendet hat (§ 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG)
- der Teilnehmer nach Einschätzung eines Mediziners nicht arbeitsfähig ist.

1.7 In welchem zeitlichen Rahmen können Arbeitsgelegenheiten stattfinden?

Die Tätigkeiten dürfen keiner vollschichtigen Arbeit entsprechen oder zeitlich unangemessen sein. Der zeitliche Umfang der jeweiligen Arbeitsgelegenheit ist an den Besonderheiten des Einzelfalles auszurichten.

Die Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich sollte eingehalten werden.

Der Teilnahmezeitraum richtet sich nach den individuellen Erfordernissen. Die Arbeitsgelegenheit endet für den Betreffenden spätestens, wenn der Teilnehmer eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnimmt bzw. wenn er zur Ausreise aufgefordert wird.

1.8 Aufwandsentschädigung

Für die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit wird nach § 5 Abs. 2 AsylbLG eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von 0,80 Euro je geleisteter Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

Es besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub.

1.9 Welche Schutzpflichten sind zu beachten?

Die Arbeitsgelegenheit begründet kein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 5 AsylbLG. Die Teilnehmer sind während der Arbeitsgelegenheit weiterhin vom Krankenschutz nach AsylbLG erfasst.

Die Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der Teilnehmer sicherzustellen und nachzuweisen.

Eine darüber hinausgehende Haftpflicht-/Unfallversicherung ist freiwillig und muss bei Bedarf durch den Maßnahmeträger abgeschlossen werden. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind analog anzuwenden. Die Teilnehmer haben damit Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX.

Schafft eine beim Kommunalen Schadenausgleich versicherte Kommune in ihren Einrichtungen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, erhalten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) Asylbewerber persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz, wenn sie in dienstlicher Verrichtung für die Kommune handeln und sie bei ihrer Tätigkeit einem Dritten Schaden zufügen.

Werden die Asylbewerber bei anderen Trägern beschäftigt, besteht kein persönlicher Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich. Dann ist der jeweilige Träger für den Haftpflichtdeckungsschutz zuständig.

Das Sachgebiet Integration und Asyilleistungen soll über die geleisteten Arbeitsstunden informiert werden.

1.10 Teilnahmevereinbarung bzw. Verpflichtung

Dem Leistungsberechtigten ist die nach § 5 Abs. 1 AsylbLG auferlegte Arbeitsgelegenheit frühzeitig bekanntzugeben und Art, Dauer sowie Umfang der Tätigkeit hinreichend zu bestimmen.

Das Sachgebiet Integration und Asyilleistungen kann auf freiwilliger Basis eine Vereinbarung über die regelmäßige Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit abschließen (Teilnahmevereinbarung). Alternativ verpflichtet das Sachgebiet Integration und Asyilleistungen den Teilnehmer mittels Bescheid zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit (Verpflichtung). In beiden Fällen sind Art, Inhalt, Ort, Arbeitszeiten, Zeitraum und Aufwandsentschädigung der Arbeitsgelegenheiten genau zu bestimmen (Bestimmtheitsgebot) und der Teilnehmer umfassend über seine Rechte und Pflichten sowie die Rechtsfolgen bei etwaigen Verstößen gegen seine Pflichten aktenkundig zu belehren (§ 5 Abs. 4 Satz 2 f. AsylbLG).

1.11 Leistungseinschränkung

Eine Leistungseinschränkung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG setzt ein hinreichend konkretes Angebot einer gemeinnützigen Arbeitsgelegenheit mit einer Belehrung über die Rechtsfolgen bei Ablehnung voraus.

Es ist von einer unbegründeten Ablehnung der Arbeitsgelegenheit auszugehen, wenn der verpflichtete Teilnehmer ohne Angabe eines Grundes die Arbeitsgelegenheit nicht aufnimmt, ausübt oder abbricht.

Die unbegründete Ablehnung, die nicht ordnungsgemäße Ausübung oder das Abbrechen einer Arbeitsgelegenheit führt dazu, dass dem Verpflichteten lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach § 1a (1) AsylbLG gewährt wird.

1.12 Planung, Finanzierung und Fördermöglichkeiten

Der fachlichen **Planung** von Arbeitsgelegenheiten kommt eine hohe Bedeutung zu, um rechtmäßige, wirksame und zusätzliche Maßnahmen einzurichten. Die Arbeitsgelegenheiten sollen in bedarfsgerechtem Umfang bereitgestellt werden. Der Einrichtung soll eine örtliche Planung (Asylbewerber-, Stellen-, Standort-, Träger- und Maßnahmenanalyse) vorausgehen. Die mit der Arbeitsgelegenheit verfolgten Ziele sind dabei zu definieren (z. B. Feststellung, Stabilisierung, Erprobung oder Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit der Asylbewerber). Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind für die rechtmäßige Erbringung der Arbeitsgelegenheiten als Beschäftigungsangebot verantwortlich. Eine Übertragung des Kerngeschäfts oder von Teilen des Kerngeschäfts an Dritte unter Abgabe der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung ist nicht zulässig. Die kommunalen, staatlichen, gemeinnützigen Träger oder die Kommunen stimmen die qualitativen (z. B. Zielgruppen, Maßnahmeinhalte, Tätigkeitsbeschreibungen, Betreuung), quantitativen (z. B. Anzahl, Aufteilung) und organisatorischen (z. B. Förderkonditionen, Zuweisung, Termine) Anforderungen der zu schaffenden Arbeitsgelegenheiten im Vorfeld mit dem Sachgebiet Integration und Asylleistungen ab (Planungsgespräch). Diese haben die Eignung des Maßnahmeträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten festzustellen.

Zu den Ausgaben in Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigungen kommen Sach- und Personalkosten, die mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit beim Träger der Maßnahme entstehen. Ein Anspruch auf Übernahme dieser Kosten durch den Landkreis Elbe-Elster besteht nicht.

1.13 Beispiel

Arbeitsgelegenheiten in der Gemeinschaftsunterkunft Herzberg

Zuweisung:

- Die Zuweisung der Asylbewerber erfolgt durch den Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt – Sachgebiet Integration und Asylleistungen
- Die Beschäftigung der Asylbewerber erfolgt durch den aktuellen Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft als Maßnahmeträger

Folgende Projekte werden umgesetzt:

- tägliche Wischdesinfektion & Reinigung der bewohnernahen Flächen (Nassbereiche, Türgriffe, Toiletten, Flure, Küchen und Gemeinschaftsräume) mit einem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel nach Anleitung und Abstimmung mit der Reinigungskraft
- tägliche Reinigung des Treppenhauses einschließlich der Treppengeländer
- Kontrolle der Mülltrennung
- Beseitigung von Verunreinigungen an den Containerstellplätzen
- Unterstützung bei Renovierungsarbeiten von Bewohnerzimmern sowie Unterstützung bei der Herrichtung für Neuzugänge
- Pflege der Außenanlage sowie Umsetzung eines Gartenprojektes

Finanzierung:

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt. Sachkosten werden dem Maßnahmeträger nicht gezahlt.

1.14 Ansprechpartner

Landkreis Elbe-Elster
Sozialamt
Sachgebiet Integration & Asylleistungen

☎ 03535 46-3131
✉ stab-asyl@lkee.de

Herr Skel

☎ 03535 46-3141
✉ jaymarvin.skel@lkee.de

Herr Magister

☎ 03535 46-3504
✉ felix.magister@lkee.de